

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 30.08.2022****Gefährdung durch die Einfuhr von Kriegswaffen aus Kriegsgebieten****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Landesregierung führte in der Antwort zur Kleinen Anfrage (Drucksache 20/8631) aus, dass bei militärischen Konflikten grundsätzlich die Gefahr bestehe, dass die verwendeten Waffen spätestens nach der Beendigung der kriegerischen Handlungen von den in den Konflikt involvierten Einzelpersonen wiederverkauft werden. Dies sei „insofern mit Gefahren verbunden, als dem Phänomen-Bereich des Rechtsextremismus bzw. der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -rechts- im Allgemeinen und insbesondere dem Neonazismus eine gewisse Gewaltaffinität, häufig auch einhergehend mit einer Waffenaffinität, ideologisch immanent ist“. Weiterhin führt die Landesregierung aus: „Ziel ist u.a. frühestmöglich Ausreisen von in Deutschland lebenden Personen in das Kriegsgebiet zu erkennen und diese bestmöglich zu verhindern. Bei Bekanntwerden von erfolgten Ausreisen in das Kriegsgebiet werden alle rechtlich zulässigen Maßnahmen getroffen, um diese Personen bereits bei Wiedereinreise festzustellen. Im Falle der Einreise von ausländischen Staatsbürgern mit entsprechendem extremistischem Hintergrund, würde zudem auch die Durchsetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen geprüft“.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Fälle aus den vergangenen zehn Jahren sind der Landesregierung aus Hessen bzw. der Bundesrepublik bekannt, bei denen Personen, die dem Bereich des Rechtsextremismus zuzurechnen sind, Kriegswaffen erworben haben?
- Frage 2. In wie vielen der unter Frage 1 aufgeführten Fälle wurden unter Verwendung von Kriegswaffen strafbare Handlungen – z.B. Terroranschläge, Tötungsdelikte – begangen?
- Frage 3. Wie viele Fälle aus den vergangenen zehn Jahren sind der Landesregierung aus Hessen bzw. der Bundesrepublik bekannt, bei denen Personen, die dem Bereich des Linksextremismus bzw. dem Bereich des religiös motivierten Extremismus zuzurechnen sind, Kriegswaffen erworben haben?
- Frage 4. In wie vielen der unter Frage 3 aufgeführten Fälle wurden unter Verwendung von Kriegswaffen strafbare Handlungen – z.B. Terroranschläge, Tötungsdelikte – begangen?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Datengrundlage für die Beantwortung der Kleinen Anfrage bilden die dem Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) übermittelten Straftaten der Jahre 2012 bis 2021. Grundsätzlich werden die Straftaten eines jeden Jahres gemäß bundeseinheitlicher Festlegung zum 31. Januar des Folgejahres abschließend erhoben, bewertet und durch die beteiligten Behörden zur Veröffentlichung freigegeben.

Es wurden die Erhebungsparameter Phänomenbereiche der PMK -rechts-, -links- respektive -religiöse Ideologie ausgewählt. Ab 1. Januar 2017 werden – zur trennschärferen Abbildung der Phänomenbereiche – die Politisch Motivierte Ausländerkriminalität in die Phänomenbereiche PMK -ausländische Ideologie- und PMK -religiöse Ideologie- aufgeschlüsselt. Es wurde für die Jahre 2012 bis 2016 der Phänomenbereich PMK in Kombination mit dem Oberthemenfeld „Islamismus/Fundamentalismus“ als Erhebungsparameter gewählt.

Des Weiteren erfolgte in der Rubrik „verletzte Rechtsnorm (für die Jahre 2012 bis 2021)“ die Auswahl „Verstoß gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen“ (KrWaffKontrG) oder Oberbegriff Tatmittel (OTM) „Waffe/Gefährliches Werkzeug“ mit dem Unterbegriff Tatmittel (UTM) „Kriegswaffe/Wesentliches Teil“ (für die Jahre 2019 bis 2021. Alternativ wurde für die Jahre 2012 bis 2018 eine Freitext-Recherche mit dem Schlagwort „Kriegswaffe“ durchgeführt. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen zur Datengrundlage sind insgesamt für die Jahre 2012 bis 2021 neun Fälle erfasst, davon sechs Fälle im Phänomenbereich der PMK -rechts- (4 x 2018 und 2 x 2021) und drei Fälle der PMK -links- (jeweils 1 x 2015, 2016 und 2019).

Darüber hinaus liegen seitens der Polizei derzeit keine Erkenntnisse vor, dass Rechts-/Links-extremisten Kriegswaffen erworben haben.

Frage 5. Auf welche Weise soll nach den Vorstellungen der Landesregierung die Ausreise von Personen in Kriegsgebiete erkannt und verhindert werden?

Frage 6. Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Landesregierung die Ausreise einer Person in ein Kriegsgebiet – z.B. in die Ukraine – verhindern?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine wurde am 24. Februar 2022 eine Informationssammelstelle im HLKA eingerichtet, um alle sicherheitsrelevanten Informationen diesbezüglich zu bündeln, zu bewerten und polizeiliche Maßnahmen abzustimmen.

Über das Gemeinsame Extremismus und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) bzw. Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) werden auf Bundesebene zwischen allen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder die sicherheitsrelevanten Informationen ausgetauscht und die erforderlichen Maßnahmen abgestimmt. Sowohl das Bundeskriminalamt (BKA) als auch mehrere Landeskriminalämter haben ebenfalls Informationssammelstellen bezüglich des in Rede stehenden Angriffskrieges eingerichtet. Ein Ziel ist es u.a. frühestmöglich Ausreisen von in Deutschland lebenden Personen in das Kriegsgebiet zu erkennen und diese möglichst unter Einbindung der zuständigen Behörden zu verhindern.

Zur Verhinderung der Ausreise eines deutschen Staatsangehörigen kommt die Entziehung des Passes nach § 8 des Passgesetzes (PassG) in Betracht.

Einer ausländischen Person kann nach § 46 Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die Ausreise in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 PassG untersagt werden.

Personen, die neben der deutschen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, sind den pass- und personalausweisrechtlichen Maßnahmen gegenüber „Nur-Deutschen“ zu unterziehen. Zugleich kann in analoger Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes auch der ausländische Pass vorübergehend eingezogen werden.

Sowohl deutsche Staatsangehörige als auch ausländische Personen können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit nach § 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit Meldeauflagen belegt werden.

Kommt der Straftatbestand der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch Ausreise (§ 89a Abs. 2a StGB) in Betracht, kann im Einzelfall eine Untersuchungshaft der betroffenen Person durch das zuständige Gericht angeordnet werden.

Frage 7. Auf welche Weise soll – angesichts fehlender Grenzkontrollen – eine Person bei der Einreise oder Wiedereinreise aus einem Kriegsgebiet festgestellt werden?

Frage 8. Auf welche Weise soll – angesichts fehlender Grenzkontrollen – die Einreise von „ausländischen Staatsbürgern mit entsprechendem extremistischem Hintergrund“ festgestellt werden?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verhinderung der Einreise bzw. Wiedereinreise ist weitestgehend eine grenzpolizeiliche Aufgabe und fällt in die Zuständigkeit des Bundes (BPol, EU-Innengrenzen Deutschland) bzw. der EU (EU-Außengrenzen). Von Seiten der Ausländerbehörden können rechtliche Voraussetzungen - beispielsweise mittels Ausweisung gemäß §§ 53 ff. AufenthG und Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 AufenthG – geschaffen werden, um die Verhinderung der Wiedereinreise bei einer grenzpolizeilichen Kontrolle zu ermöglichen.

Bei ausländischen Staatsangehörigen mit extremistischem bzw. terroristischem Hintergrund gilt es, die Einreise bzw. Wiedereinreise durch ausländerrechtliche und polizeiliche Maßnahmen zu verhindern. Es werden in derartigen Fällen bestmöglich alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft und alle tatsächlichen Möglichkeiten in Anspruch genommen. Sofern ausreichend Erkenntnisse zu extremistischen respektive terroristischen Aktivitäten vorliegen, wird insbesondere mittels Ausweisung gemäß §§ 53 ff. AufenthG eine Wiedereinreise durch Anordnung des rechtlich längst möglichen Einreise- und Aufenthaltsverbots verhindert.

Bei deutschen Staatsangehörigen ist eine Versagung der Einreise bzw. Wiedereinreise rechtlich nicht zulässig. § 7 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 PassG enthalten diesbezüglich die Klarstellung, dass einem Deutschen i.S. des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) das Recht auf jederzeitige Einreise in den Geltungsbereich des PassG ohne Einschränkungen gewährleistet ist und die Einreise nicht versagt werden darf. Diese Regelungen folgen dem sich aus Art. 11 GG ergebenden Verfassungsgebot der uneingeschränkten Einreisefreiheit aller Deutschen in den Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Ausländer, die nach Deutschland einreisen wollen, können auch unter den Voraussetzungen des § 15 AufenthG an der Grenze zurückgewiesen werden, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt.

Eine Wiedereinreise nach Deutschland kann auch dann verhindert werden, wenn der Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 AufenthG erloschen ist, beispielsweise bei einem mehr als sechsmonatigen Auslandsaufenthalt in bestimmten Fallgestaltungen. In diesen Fällen wird der Erlöschenstatbestand im Ausländerzentralregister vermerkt und der erloschene Aufenthaltstitel über die Bundespolizei zur Einziehung, Beschlagnahme und Sicherstellung in den polizeilichen Fahndungssystemen ausgeschrieben. Aufgrund der Ausschreibung im SIS erfolgt die Zurückweisung an der Grenze nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 d) SGK.

Eine Person, die bereits einmal aus Deutschland ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, darf zunächst für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr einreisen oder sich hier aufhalten. Zu diesem Zweck wird ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG angeordnet. Die Frist beginnt erst mit der Ausreise zu laufen.

Mit der für Mai 2023 geplanten Einführung des Einreise-/Ausreisensystem (EES) wird es zudem künftig möglich sein, die Ein- und Ausreise von Personen über die Schengenaußengrenzen elektronisch in einem Register zu erfassen sowie die zulässige Aufenthaltsdauer zu berechnen und zu überwachen. Dadurch soll die Qualität der Grenzübertrittskontrollen verbessert werden und eine zuverlässige Ermittlung von Personen gewährleisten, die die zulässige Aufenthaltsdauer überschritten haben.

Darüber hinaus geht voraussichtlich im November 2023 das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) in den Wirkbetrieb. Das elektronische System beinhaltet eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung für Reisende in die Europäische Union und betrifft von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige. Diese werden vor ihrer Einreise in den Schengen-Raum überprüft. Die Reiseangaben in jedem Antrag werden automatisch mit den EU-Datenbanken und den einschlägigen Europol- und Interpol-Datenbanken abgeglichen, um zu ermitteln, ob Gründe für die Verweigerung einer Reise genehmigung vorliegen.

Frage 9. Ist es nach Auffassung der Landesregierung sinnvoll, bei ausländischen Staatsbürgern mit extremistischem Hintergrund die – in der Regel erfolglose – Durchsetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu prüfen anstatt zu versuchen, deren Einreise zu verhindern?

Die hessischen Sicherheitsbehörden nutzen alle rechtstaatlichen Mittel, um die Einreise einer der politisch motivierten Kriminalität zuzuordnenden Person zu verhindern.

Wiesbaden, 1. November 2022

Peter Beuth